

§ 3 FeinOAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinoptiker/zur Feinoptikerin

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.08.2024. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen von Ergebnissen,
6. Betriebliche und technische Kommunikation,
7. Qualitätsmanagement,
8. Bereitstellen von Werkzeugen sowie von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen,
9. Warten und Pflegen von Betriebsmitteln,
10. Messen und Prüfen, Endkontrolle,
11. Grundlagen der Metallbearbeitung,
12. Fügen,
13. Reinigen von optischen Bauelementen und Baugruppen,
14. Herstellen von plan- und rundoptischen Bauelementen,
15. Oberflächenveredelung,
16. Montieren und Justieren von optischen und feinmechanischen Bauteilen zu Baugruppen,
17. Bedienen der Produktionsanlagen, Überwachen des Produktionsablaufes,
18. Aufbauen und Prüfen von pneumatischen Steuerungen,
19. Herstellen von Einzel- und Serienteilen,
20. Kundenorientiertes Handeln.

Zitiervorschlag: § 3 FeinOAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/feinoausbv--2002/3>